

Finanztransaktionssteuer und andere Modelle zur Regulierung der Finanzmärkte

Finanztransaktionssteuer

Eine Finanztransaktionssteuer (FTS) setzt bei den einzelnen Transaktionen auf Finanzmärkten an. Der Handel mit fast allen Finanzprodukten soll mit einer minimalen Steuer belegt werden. Diskutiert werden Steuersätze von 0,01 bis 0,5 %. Dennoch würde eine solche Steuer je nach Schätzung 12 bis 36 Milliarden Euro pro Jahr in die deutschen Staatskassen spülen. Dieses Geld soll dann zur Bekämpfung der nationalen und internationalen Armut sowie für die Erreichung von Umweltzielen verwendet werden. In England hat diese Steuer den charmanten Spitznamen „Robin Hood Tax“. Neben den Einnahmen entschleunigt die Steuer das Geschehen an den Finanzmärkten und wirkt so Spekulationen und damit auch riesigen Blasen entgegen. Sie kann diese Wirkung entfalten, weil sie direkt bei jedem einzelnen Geschäft ansetzt. Sie ist aber kein Allheilmittel. Nur zusammen mit anderen Regulierungen (z. B. Verbot von Leerverkäufen, das Einrichten einer sogenannten Central Counterparty Platform, usw.) kann eine sinnvolle Neuordnung der Finanzordnung gelingen, welche, wie die Krise zeigt und zeigte, dringend benötigt wird.

Finanzaktivitätensteuer (FAS)

Der Internationalen Währungsfonds (IWF) in Washington brachte die FAS in die Diskussion ein. Durch sie soll nicht der Handel selbst besteuert werden. Die Steuergrundlage bilden vielmehr die Gewinne und Gehaltszahlungen der Banken.

Die Steuer reduziert zwar den Gewinn und soll exzessive Gewinne verhindern, sie macht aber das einzelne Geschäft nicht unattraktiver. Ob mit einer solchen Anreizsituation wirklich eine Lenkungswirkung bei Finanzmarktgeschäften entsteht, ist fraglich. Zudem werden nicht alle Finanzmarktakteure und Spekulanten belastet, sondern nur die Banken. Es gibt auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Steuer, da sie ausschließlich eine Branche besteuern würde.

Bankenabgabe

Auf die Bankenabgabe hat sich die Bundesregierung bereits verständigt. Sie trifft ebenfalls nur die Banken und ihre Höhe richtet sich nach zwei Faktoren. 1. nach der Größe der Bank und 2. nach dem systemischen Risiko, welches von ihr ausgeht, also nach ihrer Bedeutung für das Funktionieren des Finanzmarkts. Die Beiträge gehen in einen Fonds. Aus diesem sollen in Zukunft die Gelder für Banken in Schieflagen kommen, um diese geregelt abwickeln oder neu strukturieren zu können. Die Einführung der Bankenabgabe ersetzt aber die Einführung der FTS nicht, vielmehr stehen sie in einem komplementären Verhältnis zueinander. Für die Parallelität von Bankenabgabe und FTS spricht zudem, dass die Bankenabgabe nicht zu einer Beteiligung an den aktuell entstandenen Kosten führt.

Börsenumsatzsteuer/ Umsatzsteuer auf Finanzmarktgeschäfte

Eine solche Steuer wäre auf den

ersten Blick einer FTS sehr ähnlich. Die Steuer würde auf Umsätze erhoben werden. Je nachdem, wie umfassend das Steuerobjekt ausgestaltet wird. Die Bandbreite reicht vom Handeln einzelner Wertpapierarten an Börsen bis hin zu allen Umsätzen auf den Finanzmärkten. Hier können sich bereits Unterschiede zur FTS ergeben. Weitere Unterschiede ergeben sich in der Bemessungsgrundlage. Während die FTS den Kontraktwert als Bemessungsgrundlage heranzieht, wäre es der Umsatz bei der Börsenumsatzsteuer. Dies macht bei Derivaten, die gern von Spekulanten verwendet werden, einen großen Unterschied. Bei Derivaten ist der Umsatz im Verhältnis zum Kontraktwert sehr klein. Entsprechend würde der Handel mit solchen Finanzinstrumenten durch eine Börsenumsatzsteuer weniger stark belastet werden, als durch die FTS.

Vorsicht ist bei der Börsenumsatzsteuer auch in Bezug auf einen möglichen Vorsteuerabzug geboten. Dieser sollte ausgeschlossen sein, da ansonsten der Endverbraucher die vollständige Steuerlast trägt, da er selbst der keine solchen Abzugsmöglichkeiten hat. Entsprechend wären Banken und andere institutionelle Finanzmarktakteure von dieser Steuer nicht betroffen (sie würden sie direkt innerhalb der Steuersystematik weiterreichen). Aus diesem Grund kann eine solche Steuer auch keine Lenkungswirkung bei institutionellen Finanzmarktakteuren erzielen.

Stand 17. August 2011

Thomas Krämer

sozialwissenschaftlicher Referent (Diplom Volkswirt (FH), Master of Arts in Philosophy & Economics)
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern